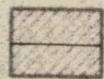


LEGENDE



BESTEHENDE WOHNBEBAUUNG



GEPLANTE WOHNBEBAUUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



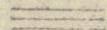
ABGRENZUNG DES
KINDERSPIELPLATZES



KINDERSPIELPLATZ



BESTEH. 20 kv LEITUNG



GEPL. KANAL



TRAFOSTATION BESTEH.

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZE

GARAGE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

2

LAUFENDE PARZELLENUMMER

427,3

HÖHENLINIE UND HÖHENKOTE

VERKEHRSFLÄCHE

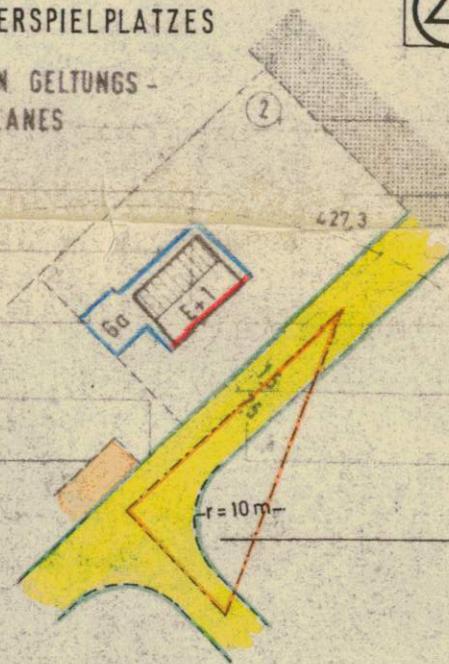
BAULINIE

FUSSWEG

STRASSENBREITE

SICHTDREIECKE

r = 10 m



1) NUTZUNGSART:

DAS BAUGEBIET IST "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. JUNI 1962 (BBBL. I S. 429) IN OFFENER BAUWEISE.

2) HAUPTGEBÄUDE:

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FIRSTRICHTUNGEN UND GESCHOSSZAHLEN SIND BINDEND. - DAS MINDESTSEITENVERHÄLTNISS: LÄNGE ZUR BREITE DARF 5 : 4 NICHT UNTERSCHREITEN. - ANBAUTEN UND AUSBAUTEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE DER GESAMTFORM DES HAUPTGEBÄUDES EIN- UND UNTERGEORDNET SIND (HÖCHST. 1/4 DER LÄNGE BZW. BREITE DES HAUPTGEBÄUDES). SOCKELHÖHEN ZULÄSSIG BIS ZU 50 CM PARALLEL ZUM GELÄNDE VERLAUFEND. - DACHDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL, IN DEN STRASSENZÜGEN EINHEITLICH. - DACHÜBERSTÄNDE IN TRAUFEINEN ZULÄSSIG BIS ZU 30 CM, AM ORTGANG BIS ZU 10 CM; DACHAUSBAUTEN UND DACHGAUPEIN SIND NICHT ZULÄSSIG. - AUSSENPUTZ ALS GLATTPUTZ ODER RAUHPUTZ IN GEDECKTEN FARBEN.

3) NEBENGEBÄUDE:

ZUGLASSEN SIND GEMAUERTE NEBENGEBÄUDE AN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STELLEN MIT PUTZART UND FARBEN WIE HAUPTGEBÄUDE; DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHEINDECKUNG GEMÄSS REGELBEISPIEL.

4) AUSSENWERBUNG:

MIT GEBÄUDEN FEST VERBUNDENE WERBEEINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG AN GEBÄUDEN MIT GESCHÄFTEN ODER AM ORT DER LEISTUNG, WENN SIE NICHT VERUNSTALTEN. DIE WERBEEINRICHTUNGEN AN EINER GEBÄUDEFRONT SIND AUF EINE GEMEINSAME FLÄCHE VON 1 QM ZU BESCHRÄNKEN. BEI LEUCHTREKLAMEN SIND GRELLE FARBEN, FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLECHT UNZULÄSSIG. SOGENANNTEN NASENSCHILDER DÜRFEN EIN FLÄCHENMASS VON 0,30 QM UND EINE AUSLADUNG VON 0,60 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

5) EINFRIEDUNGEN:

ZULÄSSIG SIND AN DER STRASSESEITE EINFRIEDUNGEN, MIT AUSNAHME VON MAÜERN, SONST GEN GESCHLOSSENEN WÄNDEN UND ROHRMATTEN, HÖCHSTENS 1,20 M HOCH EINSCHLIESSLICH SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS $1/4$ DER GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNG BETRAGEN DARF. ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGEHEND ANGEBRACHT SEIN. IN DEN EINZELNEN STRASSENZÜGEN IST EINHEITLICHES EINFRIEDUNGSMATERIAL ZU VERWENDEN. ANSTRICHE IN GEDECKTEN FARBEN EBENFALLS IN DEN EINZELNEN STRASSENZÜGEN EINHEITLICH. ABSEITS DER STRASSE IST EINE DURCHGEHEND VERZINKTE MASCHENDRAHTEINZÄUNUNG ZULÄSSIG. ZAUNHÖHE EINSCHL. EVTL. SOCKEL ^{MAX} 1,20 M.

6) TERRASSEN:

ZULÄSSIG SIND TERRASSIERUNGEN, WENN DIE BÖSCHUNGEN DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE EINGEFÜHRT WERDEN SOWIE TROCKENMAUERN BIS 60 CM HÖHE MIT BEPFLANZUNG.

7) FREILEITUNGEN:

FREILEITUNGEN - MIT AUSNAHME VON HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN - SIND NUR ZULÄSSIG IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE. DACHSTÄNDER SIND, SOWEIT MÖGLICH, AUF DER DER STRASSE ABGEWANDTEN DACHFLÄCHE ZU ERRICHTEN.

8) DIE ABSTANDSFLÄCHEN:

DIE ABSTANDSFLÄCHEN - ABSTAND HAUPTGEBÄUDE : SEITLICHE NACHBARGRENZE - HABEN ~~BEI GEBÄUDEN MIT ERDESGESCHOSS UND 1. OBERGESCHOSS~~ MINDESTENS 4,00 M ZU BETRAGEN, SOWEIT NICHT DURCH DIE SEITLICHEN BAUGRENZEN GRÖßERE GRENZABSTÄNDE GEFORDERT WERDEN.

9) SICHTDREIECKE:

IN DEN DARGESTELLTEN SICHTDREIECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG GEBÄUDE, ZÄUNE, BAUANLAGEN, MATERIALLAGER SOWIE BEPFLANZUNGEN DIE DIE FAHRBAHNFLÄCHE UM MEHR ALS 1.0m ÜBERRAGEN.

10) AUSNAHMEN:

AUSNAHMEN HINSICHTLICH DER EINFRIEDUNGEN (ZIFF. 5) KÖNNEN FÜR DEN FALL ZUGELASSEN WERDEN, DASS DER SOCKEL DER EINFRIEDUNG ZUGLEICH ALS STÜTZMAUER DIENT. IN DIESEM FALL WIRD AUSNAHMSWEISE EINE SOCKELHÖHE BIS 0,30 M UND EINE ZAUNHÖHE EINSCHL. SOCKEL VON MAX. 1,40 M ZUGELASSEN.

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ... 27. 10. 1964

BESCHLUSS DER GEMEINDE ÜBER DIE BILLIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ... 3. 6. 1966

ORT UND ZEIT DER ERSTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES, BESTEHEND AUS ZEICHNUNG, LEGENDE UND BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN. ... 15. 11. 1966

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE ALS SATZUNG - 15. 12. 1966

GEMÄSS § 10 BBaug VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG
MIT DER VO ÜBER FESTSETZUNG IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22. 6. 1961
(BGBl. S. 161) UND § 17 ABS. 4 DER BAYER. BAUORDNUNG
VOM 1. 3. 1962 (BGBl. S. 11) SOWIE ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG
FÜR DEN FREISTAAT BAYERN - VO VOM 25. 1. 1952 (BAYRS I S. 461)

GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE REGIERUNG *Nr II Ma-1191*
CHA 102 ... 15. 12. 1966

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES ... 24. 6. 1968

MIT ZEITPUNKT DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG ... 18. 2. - 18. 3. 1969

... 10. 2. 1969

Der Bebauungsplan ist mit dem Tage der
Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das
ist am 10. 2. 1969 rechtsverbindlich.

Windischbergerdorf, den 15. Dez. 1966

[Signature]
(S. c h i e g l)
1. Bürgermeister